

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00092 vom 16. Juli 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00092

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00092 du 16 juillet 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00092 del 16 luglio 2004

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 8. April 2003 (Urk. 7/5 = Urk. 3/3) der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, wurde Rechtsanwältin X.____ mit Wirkung ab 10. Januar 2003 zur unentgeltlichen Rechtsvertreterin von Y.____ im IV-Verwaltungsverfahren ernannt. Nachdem die Einsprache der Versicherten mit Entscheidung vom 15. Mai 2003 (Urk. 7/4) abgewiesen worden war, reichte Rechtsanwältin X.____ die Honorarnote vom 5. November 2003 (Urk. 7/38 = Urk. 3/5) bei der IV-Stelle ein, die sich über einen Aufwand von Fr. 900.95 auswies. Mit Verfügung vom 7. Januar 2004 (Urk. 7/1 = Urk. 2) sprach ihr die IV-Stelle eine nach Ermessen festgesetzte Entschädigung von Fr. 732.20 (inklusive Spesenersatz und Mehrwertsteuer) zu.

E. 1.1

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin ist legitimiert, gegen die Festsetzung ihres Armenrechtshonorars durch die kantonale Rekursbehörde Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu führen (BGE 110 V 360). Das ihr im eigenen Namen zustehende Beschwerderecht gilt in analoger Weise auch im kantonalen Verfahren, weshalb die Beschwerdelegitimation von Rechtsanwältin X.____ bezüglich der Höhe der ihr im Verwaltungsverfahren zugesprochenen Entschädigung gegeben ist.

E. 1.2

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

E. 1.3

Gemäss Art. 56 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann gegen Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, Beschwerde erhoben werden. Gegen prozess- und verfahrensleitende Verfügungen kann keine Einsprache erhoben werden (Art. 52 Abs. 1 ATSG). Dazu gehören auch die Verfügungen betreffend unentgeltliche Verbeiständigung (Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 52 Rz 18).

Somit ist die Beschwerde gegen die strittige Verfügung zulässig. 2.

E. 2

Es sei der Beschwerdeführerin eine Entschädigung als unentgeltliche Rechtsbeiständin von Fr. 900.95 zuzusprechen.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin hat den von der Beschwerdeführerin in der Honorarnote vom 5. November 2003 (Urk. 7/38 = Urk. 3/5) geltend gemachten Zeitaufwand von 3,92 Stunden und die Barauslagen von Fr. 53.30 nicht beanstandet, jedoch den Zeitaufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 160.-- anstelle der geforderten Fr. 200.-- vergütet (vergleiche dazu Urk. 7/2). Streitig und zu prüfen ist daher einzig ob der Zeitaufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 160.-- oder von Fr. 200.-- zu vergüten ist.

E. 2.2

Wie das Sozialversicherungsgericht mit Urteil vom 24. Mai 2004 in Sachen M. (Prozess IV.2004.00191) mit einlässlicher Begründung (Erwägung 6.3) entschieden hat, rechtfertigt es sich, im Kanton Zürich auf den Stundenansatz von Fr. 200.--, zuzüglich Mehrwertsteuer, zurückzugreifen, wie er seit dem 1. April 2002 vom Obergericht des Kantons Zürich und vom hiesigen Gericht bei der Festsetzung von Prozessentschädigungen zur Anwendung kommt.

E. 2.3

Bei einem Zeitaufwand von 3,92 Stunden sowie Barauslagen von Fr. 53.30 resultiert bei einem Stundenansatz von Fr. 200.-- (zuzüglich 7,6 % Mehrwertsteuer) und unter Berücksichtigung der Barauslagen (zuzüglich 7,6 % Mehrwertsteuer) eine Prozessentschädigung von Fr. 900.95.

Demnach ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die Beschwerdeführerin für ihre Bemühungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin mit Total Fr. 900.95 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde.

E. 3

Das Verfahren ist kostenlos.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherung

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Der Gerichtssekretär Bürker-PaganiTischhauser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.